

|                             |  |                                     |
|-----------------------------|--|-------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>     | <b>5268/2018/1</b><br>Vorgänger-Vorlage: 5268/2018 | <b>Fachbereich 1</b><br>Herr Thelen |
| <b>Wirtschaftsförderung</b> |  |                                     |
| <b>Beratungsfolge</b>       | <b>Stadtrat</b>                                    |                                     |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat

1. nimmt Kenntnis davon, dass die Wirtschaftsförderung organisatorisch der Stadtverwaltung Mayen im Zeitraum vom 01.10.2018 bis einschließlich 31.03.2019 zugeordnet wird,
2. weist die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung sowie im Beirat der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen an, eine Weisung gegenüber der Geschäftsführung hinsichtlich der Einstellung der Ausführung von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung für die Stadt Mayen ab dem 01.10.2018 befristet bis zum 31.03.2019 zu bewirken. Hiervon unberührt bleibt die Abwicklung von Altfällen aus dem Jahr 2018 sowie die Bezuschussung der Weihnachtsbeleuchtung für 2018.

|                        |                  |                    |                          |                           |                   |
|------------------------|------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|
| <b><u>Gremium</u></b>  | <b><u>Ja</u></b> | <b><u>Nein</u></b> | <b><u>Enthaltung</u></b> | <b><u>wie Vorlage</u></b> | <b><u>TOP</u></b> |
| <b><u>Stadtrat</u></b> |                  |                    |                          |                           |                   |

**Sachverhalt:**

In der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.09.2018 hat der Ausschuss dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung mit geändertem Tenor erteilt. Diese Beschlussempfehlung ist im Beschlussvorschlag dieser Referenzvorlage dargestellt.

Die kommunale Wirtschaftsförderung für die Stadt Mayen wird bis dato sowohl durch die Stadtverwaltung als auch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen (STEG) wahrgenommen. Seitens der STEG im Wesentlichen durch Bearbeitung von Förderangelegenheiten für STEG-eigene Förderprogramme (Existenzgründungsprogramm = Zinszuschuss und Innenstadtförderprogramm = Miet- und Renovierungszuschuss), Zuschussabwicklung für die Weihnachtsbeleuchtung und die Bereitstellung von Immobiliendatenbanken sowie einem Branchenverzeichnis.

Die geteilte Aufgabenerledigung war bis dato vor dem Hintergrund unproblematisch, weil sowohl auf Geschäftsführungsebene als auch auf Sachbearbeitungsebene durch den jeweils auch bei der Stadt Mayen für Wirtschaftsförderung zuständigen Fachbereichsleiter und STEG-Geschäftsführer bzw. bei der Stadt Mayen zuständigen Bereichsleiter/Sachbearbeiter und Handlungsbevollmächtigten bei der STEG in den jeweiligen Positionen Personalunion bestand.

Durch die zwischenzeitlich eingetretene Änderung in der Geschäftsführung der STEG einerseits und dem Antrag auf sofortige Niederlegung der Handlungsvollmacht und Beendigung des damit einhergehenden Beschäftigungsverhältnisses durch den für Wirtschaftsförderung zuständigen Handlungsbevollmächtigten bei der STEG ist diese Personalunion zukünftig weder auf Leitungs- noch auf Sachbearbeitungsebene mehr gegeben.

Um eine einheitliche Ausrichtung und Bearbeitung von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zu gewährleisten besteht die Notwendigkeit der ganzheitlichen Neuordnung bzw. Zuordnung der Wirtschaftsförderungsangelegenheiten. Derzeit sieht der Geschäftsführer der STEG eine Aufgabenerfüllung im Bereich der Wirtschaftsförderung durch die STEG durch das restliche Personal als nicht gegeben an.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltungsleitung gezwungen eine Festlegung dahingehend zu treffen, dass –ab 01.10.2018- zumindest vorübergehend die Aufgaben der Wirtschaftsförderung insgesamt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung erfüllt und dem dort bereits jetzt für Wirtschaftsförderung zuständigen Fachbereich zugeordnet werden. Diese Verfügung erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der STEG.

Bei der STEG werden somit in Zukunft diese Aufgaben zumindest vorübergehend entfallen. Einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der STEG, der auch die Aufgaben der Wirtschaftsförderung als Geschäftsfeld definiert bedarf es hierzu nicht.

Der guten Ordnung halber sollte im Wege einer Weisung sowohl an die Gesellschafterversammlung und den Beirat als auch die Geschäftsführung der STEG formal eine Festlegung zu der künftigen Aufgabenwahrnehmung erfolgen.

Die im Jahr 2018 noch abzuwickelnden Förderfälle sowie der Zuschuss für die Weihnachtsbeleuchtung sollen noch durch die STEG aufgrund der Veranschlagung im Wirtschaftsplan 2018 abgewickelt und dann im Rahmen des Verlustausgleiches durch die Stadt Mayen ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2019 erfolgt eine Anmeldung zum Haushalt der Stadt Mayen für folgende Positionen

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| - Existenzgründerprogramm:   | 10.000 EUR                                 |
| - Innenstadtförderprogramm:  | 10.000 EUR                                 |
| - Weihnachtsbeleuchtung:     | 21.000 EUR                                 |
| - Wirtschaftsforum:          | 6.500 EUR - Einnahme 1.200 EUR (Erst. KSK) |
| - Förderprogramm Online-Push | 20.000 EUR- Einnahme 13.000 EUR (LEADER)   |
- (Abwicklung durch den City-Manager)

In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die vorstehenden Positionen ist in Zukunft von einer Reduzierung der Verlustabdeckung bzw. des Zuschuss zur Verstärkung des Eigenkapitals für die STEG auszugehen. |

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein, da aufgrund des liquiditätswirksamen Verlustausgleiches sowohl die Ausgaben für die Personalgestellung als auch für die Wirtschaftsförderung de facto bereits heute durch den städtischen Haushalt getragen werden.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung

- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:



**Anlagen:**

keine